

# Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementpreis mit der tgl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie Frauenwelt und Jugend einschließlich Dringender monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen Vierteljährl. 2.76, unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 2.80. Erscheint tgl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Gr. Zwingerstraße 14, II. Tel. 3405.  
Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.  
Expedition: Gr. Zwingerstraße 14. Tel. 1769.  
Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die gespaltenen Zeilen mit 20 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung nach Rabatt gewährt. Vereinsangelegen 25 Pf. Inserate müssen bis frühestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 186.

Dresden, Mittwoch den 13. August 1913.

24. Jahrg.

Wir erhalten in letzter Minute vor Schluß der Redaktion die erschütternde Trauerbotschaft:

## August Bebel

ist heute morgen in einem Kurhause in der Schweiz gestorben. Der Tote wird nach Zürich übergeführt. Nähere Bestimmungen sind noch nicht getroffen.

### Habt acht auf die Krankenkassenwahlen!

Am 1. Januar 1914 treten die neuen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung in Kraft. Die Versicherung ist erheblich ausgedehnt. Ihr sind neu unterstellt die Arbeitnehmer männlichen und weiblichen Geschlechts in der Landwirtschaft, die Dienstboten, die unabhängig Beschäftigten, die im Berggewerbe und die im Hausgewerbe Tätigen. Für Personen, deren Versicherungsbeitrag bisher von einem Einkommen bis zu 2000 M. abhängig war, ist die Versicherungspflicht erstreckt bis auf ein Einkommen von 2500 M.

Für die Versicherung sind die Träger, die Krankenkassen, zum Teil auf wesentlich andere Grundlagen gestellt als bisher. Ein großer Teil der bisherigen Krankenkassen geht ein, es verschwindet auch die Gemeindekrankenversicherung. Die Reichsversicherungsordnung kennt nur Ortskrankenkassen, Landkrankenkassen, Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen. Bestehende Ortskrankenkassen können zu allgemeinen Ortskrankenkassen ausgebaut oder als besondere Ortskrankenkassen zugelassen werden. Sonst sind allgemeine Ortskrankenkassen neu zu errichten.

Das hat noch in diesem Jahre zu geschehen, damit am 1. Januar die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung erfüllt werden können. Es wird im wesentlichen auch schon in den einzelnen Bezirken darüber Arbeit bestanden, wie es mit der Organisation der Krankenkassen wird.

Es gilt jedoch in den nächsten Wochen und Monaten, die Wahl für den Ausschuss dieser Krankenkassen und dann für den Vorstand vorzunehmen. In den Landkrankenkassen haben die Versicherten keinen Einfluß auf die Zusammensetzung des Ausschusses und Vorstandes. Hier wählt die Behörde unterstellten Personen, die dort, wo eine Landkrankenkasse nicht errichtet ist, ist ihre Versicherungspflicht bei anderen Krankenkassen begründet. Und hier, bei den Ortskrankenkassen, wählen die Mitglieder den Ausschuss.

Für die Ortskrankenkassen hat der Bundesrat Vorschriften erlassen, nach denen auch die neu der Versicherung unterstellten Personen an den Wahlen zum Ausschuss teilnehmen. Der Bundesrat hat bestimmt, daß bei neu errichteten allgemeinen Ortskrankenkassen das zuständige Versicherungsamt Wählerlisten aufzustellen und diese Wählerberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern hat, sich zur Eintragung in diese Wählerlisten zu melden. Eine besondere Benachrichtigung der einzelnen Wähler findet nicht statt. Diese Anordnungen sollen auch für die durch Reichsversicherung neu in die Krankenversicherung eingezogenen Mitglieder ausgefallter allgemeiner Ortskrankenkassen und für die Arbeitgeber dieser Mitglieder gelten. Es kann jedoch die oberste Verwaltungsbehörde Abweichungen anordnen oder zulassen. Sie kann auch insbesondere bestimmen, wie weit Wahlberechtigte, die nicht in die Wählerliste eingetragen sind, gleichwohl bei gehörigem Ausweis über ihre Wahlberechtigung zur Wahl zugelassen sind, und wie dieser Ausweis errichtet werden kann.

Es erwächst nun allen der Krankenversicherung unterliegenden Personen die dringende Pflicht und Aufgabe, sich an diesen, in nächster Zeit stattfindenden Wahlen zu beteiligen und dazu sich in die Wählerlisten eintragen zu lassen.

Wahlberechtigt ist jede der Versicherung unterstehende Person, sofern sie über 21 Jahre alt und nicht Ausländer ist. Das Geschlecht spielt keine Rolle. Es muß namentlich den Frauen

dringend ans Herz gelegt werden, ihren ganzen Einfluß bei den Wahlen geltend zu machen. Ob die Kasse eine Schwangerenunterstützung, Veramwendung für die weiblichen Versicherungs-pflichtigen und Wochenhilfe an versicherungsfreie Ehefrauen und anderes mehr gewährt, hängt ganz von dem sozialen Verhältnis der gewählten Vertreter ab, da es sich bei diesen Leistungen nicht um die den Klassen obliegenden Pflichtleistungen handelt.

Ob Mann oder Frau also, ganz gleichgültig, sie alle müssen sich an den Wahlen beteiligen und möglichst dafür sorgen, daß freigewerkschaftlich organisierte Arbeiter und Arbeiterinnen in den Ausschuss entsandt werden. Das ist nicht nur notwendig, um Leute in den Ausschuss zu bekommen, die Verständnis für den weiteren Ausbau der Krankenversicherung haben und die nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die nach der Reichsversicherungsordnung zulässigen freiwilligen Leistungen der Krankenkassen auch durchgeführt werden, sondern es ist auch noch aus folgendem notwendig: Die Verbandsmitglieder aller Krankenkassen wählen während die Feiher beim Versicherungsamt, diese wieder wählen die Feiher beim Reichsversicherungsamt und die letzteren endlich wieder die Feiher beim Reichsversicherungsamt bzw. Landesversicherungsamt.

Die Wahlen finden nach den Grundlinien der Verhältniswahl statt. Das muß ein Grund mehr sein für die freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter, alles daran zu setzen, Leute ihres Vertrauens in den Ausschuss der Krankenkasse zu bekommen. Sicher werden alle jene, die vorgeben, auch die Interessen der Arbeiter zu vertreten, in Wirklichkeit aber noch immer besorgt haben, wenn es gilt, endlich die Interessen der Versicherten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen, sich an den Wahlen beteiligen.

Wer will, daß sozialer Geist in den Krankenkassen und in den rechtsprechenden Behörden herrscht, der muß die Wahl der freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter unterstützen.

Den Gewerkschaftsleitungen aber erwächst die Pflicht, die Wahlen vorzubereiten. Sie haben insbesondere den der Krankenversicherung vom 1. Januar 1914 an unterstehenden Personen durch örtliche Veröffentlichungen kundzutun, ob und wo sie sich in die Wählerlisten eintragen lassen müssen.

Die vorhin erwähnten Bestimmungen des Bundesrats haben schon Anlaß zu den verschiedenen Auslegungen gegeben. Es macht sich bei einzelnen Behörden die Meinung geltend, daß sich auch bei jetzt schon der Versicherung unterstehenden Personen, also die bisherigen Mitglieder der Krankenkassen, neu in die Wählerlisten eintragen lassen müssen. Wahlberechtigung anerkennt, wenn sie in den Mitgliederlisten ihrer bisherigen Krankenkasse verzeichnet sind. Ja, es wird auch die Meinung vertreten, daß die Mitglieder einer ausgestalteten allgemeinen Ortskrankenkasse zum Ausweis der Wahlberechtigung dient, daß aber die Mitglieder der Krankenkassen, die geschlossen werden, sich auch in die Wählerlisten eintragen lassen müssen. Wo diese letzte Auffassung bei den Behörden besteht, wende man sich sofort an

die höhere Verwaltungsbehörde mit dem Ersuchen, eine Änderung einzutreten zu lassen. Entweder müssen sich alle krankensversicherungspflichtigen Personen in die Wählerliste eintragen lassen, oder aber, wo für die bisher schon versicherten Personen die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse für die Wahlberechtigung entscheidend ist, da muß es für alle gelten.

Die kommenden Krankenkassenwahlen dürfen nicht gering geschätzt werden als irgendeine politische Wahl. Das ureigenste Interesse jedes einzelnen, der sozialen Fortschritt will, soll ihn veranlassen, für die Kandidatenliste der freien gewerkschaftlichen Arbeiterschaft die Stimme abzugeben.

### Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. 6. Legien.

### Die Balkanprobleme vor dem Unterhaus.

Der Staatssekretär des Auswärtigen Sir Edward Grey hat am Dienstag im Unterhaus ausführlich über die unumgänglichen Fragen der Orientpolitik berichtet. Er hat die Auffassung der englischen Regierung zu den wichtigsten noch schwebenden Fragen vorgetragen.

Von besonderer Bedeutung in den Darlegungen Grens ist zunächst der an die Türkei erteilte Ratsschlag, nicht auf der Festlegung in Luzern und Adrianopel beharren zu sollen. Sir Edward Grey sagt der Türkei, daß dieser Versuch, sich Luzzern zu erhalten, der Türkei selbst zum Nutzen gereichen werde. Ebenso wichtig ist, daß die englische Regierung sich gegen die Revision des Bulsarver Vertrags erklart. Und schließlich glaubt der englische Minister die Befürchtung als unzulässig hinzustellen zu können, als bestände eine Gefahr, daß irgend eine andere Macht auf Errichtung von besonderen Einflusssphären in Kleinasien dränge.

Im allgemeinen erscheint die internationale Lage nach den Darlegungen Grens nicht allzu ungünstig. Die Stellungnahme Englands gegen die Revision des Bulsarver Vertrags dürfte dazu beitragen, daß die zur Revision gereizten Mächte, besonders Oesterreich-Ungarn, von ihren für den Frieden auf dem Balkan nicht nur, sondern in Europa gefährlichen Plänen zurückkommen. Dennoch zeigt auch die Rede des englischen Staatssekretärs, daß noch andauernd genug gefährlicher Konflikstoff auf dem Balkan bleiben wird. Sir Edward Grey muß auch, trotz aller schönen Worte vom Fortbestand des europäischen Konzert, zugestehen, daß leicht eine Situation eintreten kann, in der eine Macht — gemeint ist in erster Reihe Rußland — zur gewalttätigen Intervention verschreiten könnte.

London, 12. August.  
Im Unterhause richtete Barran einige Anfragen an Sir Edward Grey. Er fragte erstens, ob die Türkei den Wächtern kürzlich freiwillig Beschlüsse betreffs der Verwaltungsreform in Konstantinopel gemacht habe, zweitens, ob England zu diesen Beschlüssen Stellung genommen habe, drittens, wieviel die Verhandlungen unter den Wächtern im Hinblick auf die allgemeine Reform der asiatischen Türkei geblieben seien, und ob als Grundlage dieser Verhandlungen anerkannt worden sei, daß sie nicht die Verdrängung von Einflusssphären zum Gegenstand haben, sondern der Türkei die gemeinsame Weisheit aller Mächte